

Hauptsatzung

in der Fassung der letzten Änderung vom 19.01.2011, Beschluss Nr. RBV-658/11 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 29.01.2011

Inhalt

- § 1 Grundlagen
- § 2 Wappen und Farben
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 4 a Einwohnerfragestunde
- § 5 Ratsversammlung (Stadtrat)
- § 6 Zuständigkeit der Ratsversammlung
- § 6a Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung
- § 7 Fraktionen
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Verwaltungsausschuss
- § 11 Grundstücksverkehrsausschuss
- § 12 Umlegungsausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 14a Ehrenrat
- § 15 Petitionsausschuss
- § 16 Betriebsausschüsse
- § 17 Beiräte
- § 18 nicht besetzt
- § 19 Oberbürgermeister
- § 20 Beigeordnete
- § 21 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte
- § 23 Gliederung des Stadtgebietes
- § 24 Stadtbezirksbeiräte
- § 25 Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte
- § 26 Ortschaftsverfassung
- § 27 Aufgaben des Ortschaftsrates
- § 28 Ortsvorsteher
- § 29 In-Kraft-Treten

Die Ratsversammlung (Stadtrat) der Stadt Leipzig beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. S. 55, berichtigt S. 159) folgende Hauptsatzung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt Leipzig im Freistaat Sachsen ist kreisfreie Stadt mit deren Aufgaben und Pflichten; sie ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Ihr Gebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet nach dem Stande vom 01. Januar 2000.
- (3) Die Organe der Stadt Leipzig sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister (§ 1 Abs. 4 i.V.m. § 51 Abs. 4 SächsGemO).

§ 2 Wappen und Farben

- (1) Leipzig führt folgendes Stadtwappen: Gespalten: vorn in Gold rot gezungeter und bewehrter schwarzer Löwe; hinten in Gold zwei blaue Pfähle.¹
- (2) Die Stadtfarben sind blau/gelb, auf der Fahne untereinander angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Leipzig".

§ 2a Gedenktag 9. Oktober

Der 9. Oktober wird zum städtischen, nicht arbeitsfreien Gedenktag zur Erinnerung an die Friedliche Revolution 1989 bestimmt.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Abgabenordnungen, Verordnungen sowie Ausschreibungen werden, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, in vollem Wortlaut im Amts-Blatt der Stadt Leipzig veröffentlicht.
- (2) Bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß Absatz 1 erfolgt eine Notbekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln des Rathauses sowie der städtischen Einrichtungen in den Stadtbezirken.

§ 4 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 2 SächsGemO kann schriftlich unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit von den Einwohnern beantragt werden. Dieser Antrag muss mindestens von 5 von Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO bleibt davon unberührt.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 4 a Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ratsversammlung räumt gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen zu jeder Ratsversammlung die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Leipzig beziehen. Einwohneranfragen, welche Fragestellungen beinhalten, die innerhalb der letzten sechs Monate bereits Gegenstand von Einwohneranfragen waren, werden nicht auf die Tagesordnung der Ratsversammlung gesetzt, es sei denn die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Behandlung wesentlich geändert.
- (2) Es kann je Fragesteller nur eine Einwohneranfrage eingereicht werden; die Anfrage soll nicht mehr als drei Unterfragen enthalten. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten der selben Ratsversammlung dürfen nicht gestellt werden.
- (3) Die Fragen sind spätestens am 15. Tage vor dem Tag der Ratsversammlung im Büro für Ratsangelegenheiten einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, müssen die Anfragen spätestens am davor liegenden Werktag eingegangen sein.
- (4) Der Oberbürgermeister legt nach Beratung im Ältestenrat die Art der Beantwortung fest; die schriftliche Beantwortung von Anfragen und Vorschlägen ist zulässig.

§ 5 Ratsversammlung (Stadtrat)

- (1) Die Ratsversammlung ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt Leipzig.

¹ Siehe Anlage 1, die Bestandteil der Hauptsatzung ist

(2) Die Ratsversammlung besteht aus 70 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Die Mitglieder der Ratsversammlung führen die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin.²

(3) Die Mitglieder der Ratsversammlung und die in Ausschüsse und Beiräte der Ratsversammlung berufenen sachkundigen Einwohner sowie die Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere dazu regelt eine von der Ratsversammlung zu erlassende Entschädigungssatzung.

§ 6 Zuständigkeit der Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 28 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 SächsGemO zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Die Ratsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(3) Die Ratsversammlung entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen der Ratsversammlung;
- 1a. die Wahl und Bestellung der Beigeordneten und im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Reihenfolge seiner Vertretung durch diese;
2. die Anstellung/ Einstellung, Beförderung/ Höhergruppierung und Entlassung
 - von leitenden Bediensteten – das sind alle Amtsleiter sowie Beamte ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts und Beschäftigte mit übertariflichem Entgelt,
 - der Beauftragten für Gleichstellung, für Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensweise, für Integration, für Senioren, für Menschen mit Behinderungen und für Datenschutz sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ausgenommen die in § 19 Abs. 2 Nr. 1a zweiter Halbsatz genannten Zahlungen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- 2a. die Wahl der Betriebsleiter der Eigenbetriebe und die Bestellung zum Ersten Betriebsleiter;
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
4. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne;
5. die Änderungen des Gemeindegebietes;
6. die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
7. die Verleihung von Ehrenbürgerrechten gemäß § 26 SächsGemO;
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten;
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister;
10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
11. die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
12. Grundstücksangelegenheiten - das sind Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - mit einem Wert im Einzelfall von über 2,5 Mio. €;
13. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Beteiligung von solchen, die Wahl sowie Entsendung von Vertretern der Stadt gemäß § 98 SächsGemO und die Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen gemäß § 96 Abs. 2 SächsGemO;
14. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist;

² Alle in dieser Hauptsatzung bezeichneten Funktionen beziehen sich auf Frauen und Männer.

15. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von Unternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt;
16. die Bestellungen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, bei einem Wert von über 1 Mio. Euro;
17. die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Gartenbau) bei Gesamtkosten von über 2,5 Mio. Euro;
18. die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro;
Als Vorhaben sind zu verstehen
 - alle Lieferungen und Leistungen des Vermögenshaushaltes,
 - alle Lieferungen und Leistungen des Verwaltungshaushaltes, die personelle oder organisatorische oder technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben.
19. Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse;
20. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
21. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 1 Mio. Euro; Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Stadt Leipzig;
22. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Wahl und Entsendung von weiteren Vertretern der Stadt in die Verbandsversammlung der Zweckverbände, an denen sie beteiligt ist;
23. die Benennung und Umbenennung von Stadtteilen, Straßen und Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Brücken und Grünanlagen (Parks);
24. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 2,5 Mio. Euro;
25. städtebauliche Verträge nach §§ 11 und 124 BauGB mit Wertgrößen über 2,5 Mio. Euro;
26. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2,5 Mio. €;
27. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO
 - a) bei Mehrausgaben, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden über 1.000.000 Euro
 - b) bei Mehrausgaben, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben über 1.000.000 Euro
 - c) bei Mehrausgaben, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben über 500.000 Euro
 - d) bei Mehrausgaben, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben über 1.000.000 Euro
 - e) bei Mehrausgaben, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus dem Bundessozialhilfegesetz ergeben über 1.000.000 Euro
 - f) bei übrigen Mehrausgaben über 500.000 Euro
28. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 81 Abs. 5 SächsGemO bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro.
 - (4) Alle Beträge sind in Netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 6 a Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Ratsversammlung hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 77 SächsGemO zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Erheblich ist ein Fehlbetrag, wenn er 2 % des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden. Erheblich sind diese Ausgaben, wenn sie 2 % des Gesamthaushaltsvolumens überschreiten.
- c) Ausgaben für neue Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2 % des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt übersteigen und somit nicht mehr geringfügig i. S. des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO sind.
- d) Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 7 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens vier Stadträten, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Stadträte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen, räumlichen und sächlichen Mittel. Das Nähere ist zwischen den Fraktionen und dem Oberbürgermeister zu vereinbaren.

§ 8 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Verhandlungen der Ratsversammlung berät.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus je einem Mitglied der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen. Für jedes Mitglied des Ältestenrates ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss;
 2. der Grundstücksverkehrsausschuss;
- (2) Bei der Bildung der beschließenden Ausschüsse sind in Anwendung des § 42 Abs. 2 der SächsGemO die Vorschläge der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Bei der Bildung beschließender Ausschüsse muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion im Ausschuss vertreten ist.

§ 10 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 16 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet. § 37 SächsGemO findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung dienen.

(6) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Hauptsatzung oder im Einzelfalle von der Ratsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.

(7) Der Verwaltungsausschuss entscheidet insbesondere:

1. über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Gartenbau) bei Gesamtkosten über 1 Mio. Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro;
2. über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten über 0,25 Mio. Euro bis zu 1 Mio. Euro;
Als Vorhaben sind zu verstehen
 - alle Lieferungen und Leistungen des Vermögenshaushaltes,
 - alle Lieferungen und Leistungen des Verwaltungshaushaltes, die personelle oder organisatorische oder technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben;
3. über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen außerhalb der VOB, VOL und VOF bei einem Wert
 - von über 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen;
 - von über 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;
4. über die Bestellungen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bei einem Wert von über 50.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro;
5. über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 50.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro; Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Stadt Leipzig.
6. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 450.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro;
7. über die Genehmigung von Dienstreisen der Stadträte;
8. städtebauliche Verträge nach §§ 11 und 124 BauGB mit Wertgrößen von über 1 Mio. Euro bis einschließlich 2,5 Mio. Euro;
9. über die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 1 Mio. € bis einschließlich 2,5 Mio. Euro;
10. über Wahlordnungen.

(8) Der Beigeordnete für Finanzen unterrichtet den Verwaltungsausschuss über die Inanspruchnahme des jährlichen Kreditrahmens auf der Grundlage der Haushaltssatzung.

(9) Der Verwaltungsausschuss führt eine Vorberatung in Personalangelegenheiten durch, die gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Ratsversammlung fallen.

(10) Dem Verwaltungsausschuss wird die Vorberatung nur solcher Angelegenheiten übertragen, die nicht den in ihren Arbeitsbereichen fachlich abgegrenzten beschließenden und beratenden Ausschüssen zugeordnet sind. Er spricht eine Empfehlung zur Entscheidung aus.

(11) Der Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus zuständig für:

1. die Vorberatung der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Zweckverbände der Stadt, die ihr allein gehören oder an denen sie beteiligt ist, und für deren Entscheidung die Ratsversammlung gemäß § 6 zuständig ist;
2. die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Zweckverbände der Stadt, die ihr allein gehören oder an denen sie beteiligt ist, insbesondere ihre Wirtschafts- bzw. Haushaltsführung, ihre Jahresabschlüsse sowie ihre Unternehmens- bzw. Verbandsplanungen. Der Verwaltungsausschuss kann den Gesellschaftervertretern bzw. Verbandsräten Empfehlungen aussprechen, in Ausnah-

- mefällen gemäß § 98 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 52 Abs. 4 SächsKomZG auch Weisungen erteilen;
3. die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer der Ausschüsse und Kammern für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern; er entscheidet abschließend nach Beteiligung des Jugendhilfeausschusses.
- (12) Der Verwaltungsausschuss entscheidet außerdem:
1. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO
 - a) bei Mehrausgaben, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro
 - b) bei Mehrausgaben, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro
 - c) bei Mehrausgaben, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben, über 250.000 Euro und bis zu 500.000 Euro
 - d) bei Mehrausgaben, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro
 - e) bei Mehrausgaben, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus dem Bundessozialhilfegesetz ergeben, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro
 - f) bei übrigen Mehrausgaben über 200.000 Euro und bis zu 500.000 Euro
 2. bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 81 Abs. 5 SächsGemO über 200.000 Euro und bis zu 500.000 Euro
 3. im Laufe des Haushaltsjahres über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Übertragbarkeitsvermerken gem. § 19 Abs. 2 KomHVO im Verwaltungshaushalt, wenn die Übertragung der Mittel des einzelnen Haushaltansatzes in das nächste Haushaltsjahr einer Wertgrenze von über 150.000 Euro und bis zu 500.000 Euro entsprechen.
- (13) Alle Beträge sind in Netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 11 Grundstücksverkehrsausschuss

- (1) Der Grundstücksverkehrsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 Stadträten. Ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters im Vorsitz ist der Beigeordnete für Wirtschaft und Arbeit. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen anderen Beigeordneten vertreten. Sind alle Beigeordneten verhindert, kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, im Vorsitz seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Für jeden Stadtrat ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Die Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses sind öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet. § 37 SächsGemO findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses sind nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung dienen.
- (5) Der Grundstücksverkehrsausschuss entscheidet über Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro.
- (6) Der Grundstücksverkehrsausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über 50.000 Euro jährlich.
- (7) Der Grundstücksverkehrsausschuss berät über alle Grundstücksangelegenheiten, die von der Ratsversammlung zu entscheiden sind, und spricht eine Empfehlung zur Entscheidung aus.

§ 12 Umlegungsausschuss

- (1) Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss gemäß § 1 Umlegungsausschussverordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) als weisungsunabhängiges und selbständiges Organ gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie dem Leiter des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung und neun Stadträten als weiteren Mitgliedern.
- (3) Ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters im Vorsitz ist der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau, der sich im Verhinderungsfalle seinerseits durch einen von ihm Beauftragten im Vorsitz vertreten lässt. Für die weiteren Mitglieder ist von der Ratsversammlung je ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Zur Unterstützung des Umlegungsausschusses werden von der Ratsversammlung Sachverständige mit beratender Stimme bestellt:
 1. ein Sachverständiger zur Ermittlung von Grundstückswerten des Gutachterausschusses in der Stadt Leipzig;
 2. ein Sachverständiger des Stadtplanungsamtes;
 3. ein Bausachverständiger des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege;
 4. ein Sachverständiger des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung.
- (5) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für:
 1. die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. die Durchführung von Bodensonderungsverfahren nach allen gesetzlichen Vorschriften in deren jeweils geltenden Fassungen, insbesondere nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) und dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG).

§ 13 Jugendhilfeausschuss

Es wird gemäß §§ 70 und 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Jugendhilfeausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§ 14 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse als beratende Ausschüsse gemäß § 43 Abs. 1 SächsGemO gebildet:
 1. Allgemeine Verwaltung
 2. Finanzen
 3. Umwelt und Ordnung
 4. Kultur
 5. Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule
 6. Stadtentwicklung und Bau
 7. Wirtschaft und Arbeit
 8. Sport
 9. Rechnungsprüfung
- (2) Bei der Bildung der beratenden Ausschüsse sind in Anwendung des § 42 Abs. 2 der SächsGemO die Vorschläge der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen.

Bei der Bildung beratender Ausschüsse muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Vertreter jeder Fraktion im Ausschuss vertreten ist.
- (3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 12 Stadträten. Sie wählen gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.
- (4) Für jeden Stadtrat ist ein Vertreter zu benennen.
- (5) Die Aufgabenbereiche der beratenden Ausschüsse sollen den Aufgabenbereichen der Beigeordneten entsprechen.

(6) Durch Beschluss der Ratsversammlung können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

(7) Über die Berufung von sachkundigen Einwohnern gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO entscheidet die Ratsversammlung durch besonderen Beschluss. Bei beratender Tätigkeit von sachkundigen Einwohnern sind die §§ 19 und 20 der SächsGemO anzuwenden.

(8) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird als beratender Ausschuss gemäß § 43 SächsGemO eingerichtet.

(2) Der Ehrenrat besteht aus 6 Mitgliedern des Stadtrates. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ehrenrat gewählt. Gemäß § 44 Abs. 6 SächsGemO können der Datenschutzbeauftragte, der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes und der Anti-Korruptions-Koordinator zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Vertreter sind auf Grundlage der Wahlordnung zur Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bzw. Mehrheitswahl (RBIV-1540/09 vom 18.03.2009) durch den Stadtrat zu wählen.

(4) Der Ehrenrat achtet auf die Einhaltung der Ehrenordnung. Er kann bei Verstößen entsprechend der Festlegungen in der Ehrenordnung Empfehlungen an den Stadtrat aussprechen.

(5) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

§ 15 Petitionsausschuss

(1) Es wird ein beratender Petitionsausschuss gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 43 SächsGemO eingerichtet.

(2) Der Petitionsausschuss wird aus je einem Mitglied der Fraktionen gebildet. Die Mitglieder sind auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen durch die Ratsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu bestätigen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.

(3) Dem Petitionsausschuss obliegt die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Die Entscheidung über die Petitionen trifft der Stadtrat.

(4) Der Petitionsausschuss gibt sich für die Behandlung von Petitionen der Bürger an die Ratsversammlung in seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung, die durch die Ratsversammlung zu bestätigen ist.

(5) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 16 Betriebsausschüsse

(1) Gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen werden folgende Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Betriebsausschuss des kommunalen Eigenbetriebes Engelsdorf
2. Betriebsausschuss Stadtreinigung und Bestattungswesen
3. Betriebsausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit
4. Betriebsausschuss Kulturstätten

(2) Durch Beschluss der Ratsversammlung können weitere Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 17 Beiräte

(1) Die Einrichtung von sonstigen Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte gebildet:

1. Kleingartenbeirat

Der Kleingartenbeirat besteht aus zehn Mitgliedern, d.h.

- je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
- zwei Vertretern der Leipziger Kleingartenverbände,
- zwei sachkundigen Bürgern und einem Vertreter des Grünflächenamtes.

Vorsitzender wird ein Stadtrat/Stadträtin sein, der/die aus der Mitte des Kleingartenbeirates gewählt wird. Der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister und Beigeordnete für Umwelt, Ordnung, Sport haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Behindertenbeirat
3. Kinder- und Familienbeirat
4. Seniorenbeirat
5. Beirat für Tierschutz
6. Beirat für Gleichstellung
7. Migrantenbeirat

(3) Die Beiräte gemäß Abs. 2 regeln ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren in Geschäftsordnungen, welche dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen sind.

§ 18

- nicht besetzt -

§ 19 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben (insbesondere § 53 SächsGemO) zuständig.

(2) Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Anstellung/ Einstellung, Beförderung/ Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der leitenden Bediensteten gemäß § 6 Abs. 3, Nr. 2 und 2a dieser Hauptsatzung;
- 1a. die Verteilung tariflich oder gesetzlich vorgesehener Leistungsentgelte auf die einzelnen Bediensteten sowie die Gewährung von Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen bis zur Höhe von 1000 € im Einzelfall;
2. alle sonstigen Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Stadt;
3. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung;
4. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- oder Verwaltungsgerichten; Abtretungserklärungen; Vorrangearräumungen;
5. Grundstücksangelegenheiten mit einem Wert von bis zu 250.000 Euro;
6. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Gartenbau) bei Gesamtkosten von bis zu 1 Mio. Euro;
- 6.a) Wenn sich bei Bauvorhaben gemäß § 10 Abs. 7 Ziff. 1 der Hauptsatzung Erhöhungen der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 10 % ergeben, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Verwaltungsausschuss zu informieren. Eine Ergänzung des Baubeschlusses durch den Verwaltungsausschuss soll dann erfolgen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 250.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Stadt um diese Beträge erhöht.
- 6.b) Wenn sich bei Bauvorhaben gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 17 der Hauptsatzung Erhöhungen der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 10 % ergeben, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Stadtrat zu informieren. Eine Ergänzung des Baubeschlusses durch den Stadtrat soll dann erfolgen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 500.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Stadt um diese Beträge erhöht.

7. Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 250.000 Euro;
Als Vorhaben sind zu verstehen
 - alle Lieferungen und Leistungen des Vermögenshaushaltes,
 - alle Lieferungen und Leistungen des Verwaltungshaushaltes, die personelle oder organisatorische oder technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben.
8. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen außerhalb VOB, VOL und VOF mit einem Wert von
 - bis zu 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen,
 - bis zu 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Wert von 50.000 Euro;
10. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 50.000 Euro; Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Stadt Leipzig.
- 10a. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Stadträte im Rahmen von Zeugenvernehmungen/ Befragung durch Ermittlungsbehörden/ Gerichte;
11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 50.000 Euro jährlich;
12. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile bis zu 450.000 Euro;
13. Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände auf der Grundlage der durch die Ratsversammlung zu beschließenden Förderrichtlinien und der durch die geltende Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen beratenden Ausschüssen;
14. Vergabe von
 - Leistungen nach VOL
 - Bauleistungen nach VOB und
 - freiberuflichen Leistungen nach VOF.Für das Verfahren werden Vergabeordnungen erlassen, die der Zustimmung der Ratsversammlung bedürfen;
15. Städtebauliche Verträge nach §§ 11 und 124 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro;
16. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis 1 Mio. Euro;
17. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO
 - a) bei Mehrausgaben, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden, bis 500.000 Euro
 - b) bei Mehrausgaben, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben, bis 500.000 Euro
 - c) bei Mehrausgaben, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben, bis 250.000 Euro
 - d) bei Mehrausgaben, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben, bis 500.000 Euro
 - e) bei Mehrausgaben, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus dem Bundessozialhilfegesetz ergeben, bis 500.000 Euro
 - f) bei Mehrausgaben, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden und mit denen keine Zahlungsbewegung nach außen verbunden ist (z.B. Verbuchung kalkula-

torischer Kosten, innere Verrechnung, Zuführung zwischen den Haushalts-teilen), unbegrenzt

- g) bei übrigen Mehrausgaben bis 200.000 Euro;
- 18. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 81 Abs. 5 SächsGemO bis 200.000 Euro;
- 19. die nachträgliche Aufnahme von Deckungsvermerken im Laufe des Haushaltsjahres,
 - a) im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach § 17 Abs. 1 KomHVO bis zu einem Betrag von 250.000 Euro je Einzelansatz
 - b) im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit im Verwaltungshaushalt nach § 18 Abs. 2 KomHVO bis zu einem Betrag von 250.000 Euro je Einzelansatz
 - c) im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit im Vermögenshaushalt nach § 18 Abs. 4 KomHVO bis zu einem Betrag von 250.000 Euro je Einzelansatz,

Das Anbringen nachträglicher Haushaltsvermerke für die unechte oder echte Deckungsfähigkeit im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird auf 1.500.000 Euro pro Haushaltsteil begrenzt.

- 20. die nachträgliche Aufnahme von weiteren Zweckbindungsvermerken gem. § 17 KomHVO im Laufe des Haushaltsjahres, wenn
 - a) die Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind (kraft Gesetzes zweckgebunden)
 - b) sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Einnahme ergibt
 - c) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben das erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Nachträgliche Zweckbindungsvermerke sind nur für geplante Fördermitteleinnahmen und ungeplante Einnahmen, die kraft Gesetzes zweckgebunden sind, möglich.

- 21. die nachträgliche Aufnahme von weiteren Übertragbarkeitsvermerken gem. § 19 Abs. 2 KomHVO im Verwaltungshaushalt im Laufe des Haushaltsjahres, wenn die Übertragung der Mittel des einzelnen Haushaltsansatzes in das nächste Haushaltsjahr eine Wertgrenze von bis zu 150.000 EUR nicht übersteigt.
 - 22. die Kreditaufnahme gemäß § 82 SächsGemO auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung und der Abschluss von Sicherungsinstrumenten im Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leipzig zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender Verbindlichkeiten und Verminderung von Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.
- (3) Alle Beträge sind in Netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 20 Beigeordnete

(1) Es werden sieben hauptamtliche Beigeordnete bestellt, und zwar für die Aufgabenbereiche

1. Allgemeine Verwaltung
2. Finanzen (Fachbedienstete/r für das Finanzwesen)
3. Umwelt, Ordnung, Sport
4. Kultur
5. Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule
6. Stadtentwicklung und Bau
7. Wirtschaft und Arbeit

(2) Bei der Wahl bzw. Bestellung eines Beigeordneten bleibt eine Veränderung des Aufgabenbereiches vorbehalten.

(3) Die Beigeordneten sind in ihrem Aufgabenbereich Vertreter des Oberbürgermeisters und Vorgesetzte der dort tätigen Bediensteten. In ihrem Geschäftskreis leiten und beaufsichtigen sie den Geschäftsgang der Verwaltung.

(4) Die Beigeordneten unterstützen den Oberbürgermeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 52 und 53 der SächsGemO. Insofern tragen sie, über ihren Aufgabenbereich hinaus, eine Mit- und Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben der Stadt Leipzig.

§ 21 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Die Ratsversammlung bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Reihenfolge seiner Vertretung durch die Beigeordneten im Falle seiner Verhinderung gemäß § 55 Abs. 4 SächsGemO und kann einem/einer Beigeordneten die Funktion des/der 1. Beigeordneten übertragen.

(2) Der/die erste Stellvertreter/in führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Bürgermeister/in", alle anderen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/in".

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 64 Abs. 2 SächsGemO bestellt. Sie ist hauptamtliche Bedienstete der Stadt Leipzig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig ein.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadtverwaltung berühren, zu informieren. Sie berichtet dem Oberbürgermeister und gibt ihm Empfehlungen, soweit ihr dies bei der Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich erscheint. Sie hat das Recht, an Sitzungen der Ratsversammlung und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen beschließenden und beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 23 Gliederung des Stadtgebietes

Gemäß § 70 SächsGemO ist das Stadtgebiet in zehn Stadtbezirke eingeteilt:

1. Mitte (mit den Ortsteilen Zentrum, Zentrum-Ost, Zentrum-Südost, Zentrum-Süd, Zentrum-West, Zentrum-Nordwest, Zentrum-Nord);

2. Nordost (mit den Ortsteilen Schönefeld-Abnaundorf, Schönefeld-Ost, Mockau-Süd, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig-Portitz);

3. Ost (mit den Ortsteilen Neustadt-Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Anger-Crottendorf, Selberhausen-Stünz, Paunsdorf, Heiterblick, Engelsdorf/Sommerfeld, Althen, Baalsdorf, Kleinpösna/Hirschfeld, Mölkau);

4. Südost (mit den Ortsteilen Reudnitz-Thonberg, Stötteritz, Probstheida, Meusdorf, Holzhausen, Liebertwolkwitz);

5. Süd (mit den Ortsteilen Südvorstadt, Connewitz, Marienbrunn, Lößnig, Dölitz-Dösen);

6. Südwest (mit den Ortsteilen Schleußig, Plagwitz, Kleinzschocher, Großzschocher, Knautkleeberg-Knauthain, Hartmannsdorf-Knautnaundorf);

7. West (mit den Ortsteilen Schönau, Grünau-Ost, Grünau-Mitte, Grünau-Siedlung, Lausen-Grünau, Grünau-Nord, Miltitz);

8. Alt-West (mit den Ortsteilen Lindenau, Altlindenau, Neulindenau, Leutzsch, Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Rückmarsdorf);

9. Nordwest (mit den Ortsteilen Möckern, Wahren, Lindenthal, Breitenfeld, Lützschena, Stahmeln und dem bisher zu Radefeld gehörenden Gebiet);

10. Nord (mit den Ortsteilen Gohlis-Süd, Gohlis-Mitte, Gohlis-Nord, Eutritzsch, Seehausen, Göbschelwitz, Hohenheida, Gottscheina, Wiederitzsch und dem bisher zu Podelwitz gehörenden Gebiet).

§ 24 Stadtbezirksbeiräte

(1) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gemäß § 71 SächsGemO gebildet. Für die Bildung, die Pflichten und Rechte der Stadtbezirksbeiräte und ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen der SächsGemO.

- (2) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden als ehrenamtlich Mitwirkende (§ 17 SächsGemO) von der Ratsversammlung aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte bestellt. Jedem Stadtbezirksbeirat gehören neben dem Vorsitzenden elf Mitglieder an. Der Stadtbezirksbeirat kann sachkundige Einwohner aus dem Stadtbezirk zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates soll das von den in der Ratsversammlung vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Stadträte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.
- (4) Die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählervereinigungen schlagen dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von Mitgliedern vor.
- (5) Stadträte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sein. Stadträte aus den Wahlkreisen, die zum jeweiligen Stadtbezirk gehören, können an den Beratungen des Stadtbezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates ist ein vom Oberbürgermeister Beauftragter. Beim Vorsitzenden soll es sich um einen Einwohner des jeweiligen Stadtbezirkes handeln. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (7) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates finden nach Bedarf statt; innerhalb eines Jahres sollen mindestens vier Sitzungen des Stadtbezirksbeirates durchgeführt werden. Die Stadtbezirksbeiräte tagen zu allen Angelegenheiten, mit denen sie sich aus eigenem Entschluss befassen, öffentlich. Bei der Beratung von Anträgen und Vorlagen tagen sie insoweit öffentlich, als Gründe des öffentlichen Wohls oder die berechtigten Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Grundstücksangelegenheiten werden nicht öffentlich verhandelt.
- (8) Für den Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die von der Ratsversammlung zu beschließen ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der SächsGemO, der Hauptsatzung der Stadt Leipzig, der Geschäftsordnung der Ratsversammlung sowie die Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Anträgen und Vorlagen.

§ 25 Aufgaben des Stadtbezirksbeirates

- (1) Zu den Aufgaben des Stadtbezirksbeirates gehört es, das örtliche politische Gemeinschaftsleben und die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen und Einrichtungen der Stadt zu fördern und Kontakte zu den im Stadtbezirk ansässigen Vereinigungen und Institutionen zu pflegen.
- (2) Der Stadtbezirksbeirat ist über wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu unterrichten und zu diesen Angelegenheiten zu hören. Sofern in den Ausschüssen der Ratsversammlung wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Vor der Beschlussfassung in der Ratsversammlung oder in ihren Ausschüssen sind wichtige Angelegenheiten im zuständigen Stadtbezirksbeirat zu beraten. Das Ergebnis der Beratung des Stadtbezirksbeirates ist der Ratsversammlung bzw. den Ausschüssen bekannt zu geben.
- (4) Wichtige Angelegenheiten sind:
1. Benennung von Straßen, Plätzen, und kommunalen Einrichtungen;
 2. Konzeption, Umnutzung oder Aufgabe kommunaler Einrichtungen;
 3. Standort- und Gestaltungsfragen bei Bau- und Sanierungsvorhaben von öffentlichen Sport-, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen;
 4. Pflege des Stadtbezirksbildes sowie Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

5. Vorschläge für die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht;
 6. Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen;
 7. Bauleitplanungen;
 8. Änderung von Grenzen zwischen den Stadtbezirken und Ortsteilen innerhalb der Stadtbezirke;
 9. Fragen, die die sozialen bzw. kulturellen Belange betreffen;
 10. Ehrungen von Personen;
 11. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 12. Fragen von besonderer Bedeutung aus Sicht des Stadtbezirksbeirates, den Stadtbezirk betreffend.
- (5) Soweit darüber hinaus der Stadtbezirksbeirat von sich aus eine Angelegenheit gemäß Abs. 4 mit der Mehrheit von zwei Dritteln - mindestens jedoch sechs - seiner Mitglieder zur wichtigen Angelegenheit erklärt, wird der Stadtbezirksbeirat dazu vom zuständigen Fachausschuss angehört.
- (6) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 26 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 26 Ortschaftsverfassung

- (1) Auf gemäß §§ 8 und 9 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) eingegliederte Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 65 bis 69 SächsGemO Anwendung.
- (2) In Engelsdorf, Holzhausen, Liebertwolkwitz, Mölkau, Burghausen, Rückmarsdorf, Miltitz, Plaußig, Seehausen und Hartmannsdorf-Knautnaundorf unter Einbeziehung von Rehbach wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 SächsGemO fortgeführt.
- (3) In Böhlitz-Ehrenberg, Lützschena-Stahmeln, Lindenthal und Wiederitzsch wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 SächsGemO in Verbindung mit der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung fortgeführt.
- (4) Der Ortschaftsrat besteht
- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| a) | in Ortschaften bis 4.000 Einwohner | aus fünf Ortschaftsräten; |
| b) | in Ortschaften mit 4.000 bis unter 7.000 Einwohner | aus sieben Ortschaftsräten; |
| c) | in Ortschaften mit 7.000 bis unter 10.000 Einwohner | aus acht Ortschaftsräten; |
| d) | in Ortschaften mit über 10.000 Einwohnern | aus neun Ortschaftsräten. |
- (5) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Ortschaftsräte sind bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsmittel zu hören. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und von der Ratsversammlung für die Ortschaften bereitgestellten Mittel, soweit nicht die Ratsversammlung oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

§ 27 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,

4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft im Rahmen seines Budgets;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Die Ratsversammlung kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten der Ortschaft; er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

(3) Weitere Aufgaben können sich aus den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen ergeben.

(4) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Ratsversammlung zu setzen, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate behandelt wurde oder wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Ortschaftsrates zur Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit, so entscheidet über die Zuständigkeit der in den Eingliederungsvereinbarungen vorgesehene Vermittlungsausschuss; bei Stimmgleichheit entscheidet die Ratsversammlung.

§ 28 Ortsvorsteher

(1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher für die Wahlperiode 1999 bis 2004 regelt sich nach den Vorschriften des § 8 Absatz 4 Stadt-Umland-Gesetz Leipzig sowie der jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen.

(2) Soweit die Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinden Ortsvorsteher werden, endet deren Amtszeit mit Ablauf ihrer Wahlperiode (§ 9 Absatz 6 Satz 2 SächsGemO). Endet die Amtszeit des Ortsvorstehers während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, so kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen (§ 9 Absatz 6 Satz 4 SächsGemO).

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister oder die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

(4) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Hauptsatzung sind mit der Mehrheit aller Mitglieder der Ratsversammlung zu beschließen (§ 4 Abs. 2 SächsGemO).

Anlage

Wappen



Stadt Leipzig